BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **<u>InsO: Rücknahme des Widerspruchs</u>**
   Urteil vom 27.04.2023, Az: IX ZR 99/22
2. **<u>InsO: Rechtshandlungen des abberufenen Verwalters</u>**
   Beschluss vom 16.03.2023, Az: IX ZB 28/22
3. **<u>FluggastrechteVO: Begriff „direkte Anschlussflüge“</u>**
   Urteil vom 09.05.2023, Az: X ZR 15/20
4. **<u>FamFG: Interessengerechte Auslegung eines Abänderungsantrags</u>**
   Beschluss vom 03.05.2023, Az: XII ZB 152/22

Urteile und Beschlüsse:

1. **JBeitrG, ZPO: Vollstreckungsantrag im elektronischen Rechtsverkehr**
   Beschluss vom 06.04.2023, Az: I ZB 84/22
   a) Im Verfahren der sofortigen Beschwerde gemäß §§ 567 ff. ZPO ist der vollbesetzte Spruchkörper außer in Fällen, in denen die Zuständigkeit des Einzelrichters zweifelhaft ist, nicht befugt, selbst über die Übertragung eines in die originäre Zuständigkeit des Einzelrichters fallenden Beschwerdeverfahrens zu entscheiden (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 30. April 2020 - I ZB 61/19 , BGHZ 225, 252 [juris Rn. 23 bis 25]).

   b) Der Vollstreckungsantrag nach dem Justizbeitreibungsgesetz entspricht den im elektronischen Rechtsverkehr geltenden Formanforderungen, wenn er entweder von der ihn verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert worden ist oder von der ihn verantwortenden Person (einfach) signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht worden ist (§ 753 Abs. 4 Satz 2 , § 130a Abs. 3 Satz 1 ZPO , § 6 Abs. 1 Nr. 1 , § 7 Satz 1 und 2 JBeitrG). Damit hat der Gesetzgeber die formellen Anforderungen abschließend festgelegt. Die nach der Senatsrechtsprechung geltenden Anforderungen an einen in Papierform eingereichten Vollstreckungsantrag nach der Justizbeitreibungsordnung (vgl. BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2014 - I ZB 27/14 , DGVZ 2015, 146 [juris Rn. 16]) können auf einen elektronisch eingereichten Vollstreckungsantrag nach dem Justizbeitreibungsgesetz nicht übertragen werden.

2. **WEG: Kostenfestsetzung aus einem Altverfahren**
   Beschluss vom 20.04.2023, Az: V ZB 56/22
   Die Vorschrift des § 50 WEG aF ist analog § 48 Abs. 5 WEG auch dann anzuwenden, wenn die Kostenfestsetzung zwar nach dem 30. November 2020 beantragt wurde, der Kostentitel aber aus einem vor dem 1. Dezember 2020 anhängig gewordenen Beschlussklageverfahren herrührt und deshalb gegen die übrigen Wohnungseigentümer gerichtet ist.

3. **BGB: Besichtigung der Wohnung durch den Vermieter**
   Urteil vom 26.04.2023, Az: VIII ZR 420/21
   Es besteht eine vertragliche, aus § 242 BGB herzuleitende Nebenpflicht des Wohnraummieters, dem Vermieter - nach entsprechender Vorankündigung - den Zutritt zu seiner Wohnung zu gewähren, wenn es hierfür einen konkreten sachlichen Grund (hier: beabsichtigte Veräußerung der Wohnung) gibt. Eine solche Pflicht kann sich zudem aus einer entsprechenden Vereinbarung im Mietvertrag ergeben (im Anschluss an Senatsurteil vom 4. Juni 2014 - VIII ZR 289/13 , NJW 2014, 2566 Rn. 16 f., 20).

4. **FamFG: Wert des Beschwerdegegenstands bei wirtschaftlich selbständigen Ansprüchen**
   Beschluss vom 03.05.2023, Az: XII ZB 2/22
   a) Für die Bemessung des Werts des Beschwerdegegenstands nach § 61 Abs. 1 FamFG ist die aus einem Antrag im Sinne von § 113 Abs. 5 Nr. 2 FamFG und einem Widerantrag resultierende Beschwer zusammenzurechnen, soweit die Anträge mehrere, wirtschaftlich selbständige Ansprüche zum Gegenstand haben, ein Beteiligter bezüglich beider Anträge unterliegt und er die Entscheidung in diesem Umfang mit der Beschwerde angreift (im Anschluss an Senatsurteil vom 28. September 1994 - XII ZR 50/94 - NJW 1994, 3292 und Senatsbeschluss vom 22. Januar 1992 - XII ZR 149/91 - juris).

   b) Handelt es sich nicht um wirtschaftlich selbständige Ansprüche, ist der Anspruch mit dem höheren (Einzel-)Wert maßgeblich (im Anschluss an BGH Beschluss vom 11. April 2019 - I ZR 205/18 - NJW 2019, 2175).